

## **Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung nach § 11 Abs. 3 ROG**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) im sachlichen Teilabschnitt Energie zu ändern und das Änderungsverfahren durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten.

Im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Emsland vom 28. Juni 2013 wurden die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt gemacht.

Am 2. Oktober 2013 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden können. Die Fristsetzung zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) erfolgte zum 1. November 2013.

Auf der Grundlage der eingegangenen Hinweise erfolgte die Erarbeitung eines verwaltungsinternen Entwurfs mit integriertem Umweltbericht bis zum Februar 2014.

Der Entwurf wurde zunächst am 26. Februar 2014 durch den Ausschuss für Kreisentwicklung empfohlen und dann vom Kreisausschuss am 3. März 2014 beschlossen.

Anschließend wurde am 12. März 2014 das formelle Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingeleitet. Hierzu konnten bis zum 12. Mai 2014 sowohl von der Öffentlichkeit als auch den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben werden.

Um die teilweise sehr gegensätzlichen Interessenlagen angemessen berücksichtigen zu können, ist durch die Kreisverwaltung eine umfassende Prüfung und hierzu in Teilen auch grundsätzliche Überarbeitung der Kriterien erfolgt, mit der Folge einer teilweise erheblichen Ausweitung der Flächenkulisse. Aufgrund der erheblichen räumlichen und inhaltlichen Abweichungen zum 1. Entwurf war hierzu ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Das Beteiligungsverfahren für den auf Grundlage der neu erstellten Kriterien erarbeiteten 2. Entwurf hat zwischen dem 20. März und dem 4. Mai 2015 stattgefunden. Die in diesem Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden am 2. Juni 2015 mit den Städten und Gemeinden sowie den weiteren Trägern öffentlicher Belange erörtert.

In seiner Sitzung am 20. Juli 2015 hat der Kreistag des Landkreises Emsland das RROP als Satzung beschlossen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden die vom Kreistag bereits beschlossenen Änderungen, die in der Zeit zwischen dem zweiten Beteiligungsverfahren (März bis Juni 2015) und dem Kreistagsbeschluss (20. Juli 2015) vorgenommenen wurden (s. Abschnitt 3), mit verkürzter Frist vom 2. November bis 25. November 2015 erneut ausgelegt. Der Erörterungstermin fand am 27. November 2015 statt.

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat das RROP am 21. Dezember 2015 erneut als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des RROP 2010 – sachlicher Teilabschnitt Energie wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit Bescheid vom 28. Januar 2016 genehmigt.

## **1. Einbeziehung der Umwelterwägungen**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen haben Umwelterwägungen entsprechend der Anforderungen aus § 2 Abs. 2 ROG bei der Änderung und Ergänzung eine maßgebliche Rolle gespielt, da sowohl bei der Standortsuche für Windenergieanlagen (Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung) als auch bei der Korridorfindung für die geplante 380 kV-Leitung Dörpen West-Niederrhein in hohem Maße Umwelterwägungen ausschlaggebend waren. Auch eine erhebliche Anzahl an Tabukriterien mit den zugehörigen Schutz- und Vorsorgeabständen bei der Windkraft beruht auf Umwelterwägungen. Zum Schutz des Landschaftsbildes wurde ein Mindestabstand von 4 km der Windparks untereinander (Bestandwindparks sind hiervon ausgeschlossen), sowie zur Sicherung der dezentralen Konzentration eine Mindestgröße von 25 ha je Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt.

## **2. Berücksichtigung des Umweltberichtes, der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und der Konsultation**

Der Umweltbericht wurde basierend auf dem RROP-Entwurf für das Beteiligungsverfahren erstellt. Die FFH-Verträglichkeit wurde im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Aufgrund der weitgehenden planungsintegrierten Berücksichtigung von Umwelterwägungen (Schutzabstände etc.) ist eine darüber hinausgehende, planungsbegleitende Berücksichtigung des Umweltberichtes im Sinne von Änderungen oder Anpassungen des Entwurfs nicht erforderlich gewesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden in einer Abwägungsunterlage mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zusammengefasst und, soweit erforderlich, berücksichtigt.

Im Verfahren wurden auf niederländischer Seite die Provinzen Drenthe, Groningen und Overijssel sowie die Gemeinden Emmen, Vlagtwedde und Bellingwedde beteiligt.

## **3. Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit den zu prüfenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

### Windenergie

Es werden Vorranggebiete Windenergienutzung, Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie ein Vorranggebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie festgelegt, mit denen auch eine Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum verbunden ist. Die Planungsalternative, solche Festlegungen nicht zu treffen, wurde nicht in Betracht gezogen, da die hohe Nachfrage nach Windenergiestandorten sowie die naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis eine Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung bedürfen.

Insbesondere von Betreiberseite wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Herleitung und der Umfang der angewandten Schutz- und Vorsorgeabstände bemängelt und in der Folge gefordert, weitere Flächen als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung auszuweisen. Diese Anregungen wurden in Hinblick auf das vorliegende, schlüssige Gesamtkonzept nicht berücksichtigt.

Präzisierungen bzw. Änderungen und in der Folge geringfügige Flächenreduzierungen gegenüber der zweiten Entwurfsfassung ergeben sich – unter Beibehaltung des gesamträumlichen Planungskonzeptes - in folgenden Bereichen:

- Verzicht auf Altflächen (Windenergie) aus dem RROP 2010 als Teil der Suchraumkulisse
  - Um das schlüssige Planungskonzept des Landkreises nicht zu gefährden, finden die RROP-Altstandorte (Vorranggebiete Windenergienutzung) – im Gegensatz zu den bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Windparks – keine Berücksichtigung mehr bei der landkreisweiten Potentialflächenanalyse. Dies betrifft die Vorranggebiete Flechum (Nr. 29), Twist (Nr. 30) und Lingen (Nr. 32) (s.u.)
  
- Begründung zum 4-km-Mindestabstand (einschl. Einzelfallprüfung Vorranggebiet Westerloh (Nr. 43))
  - Der 4-km-Mindestabstand zielt auf eine gleichmäßige Verteilung von Belastungen über den Planungsraum ab, um eine übermäßige Konzentration und Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden. Er folgt zudem dem raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Die Anwendung des Mindestabstands stellt eine auf der vglw. groben Maßstabebene der Raumordnung notwendige und zulässige Pauschalierung dar, in deren Rahmen sich der LK jedoch -ähnlich der gewählten Mindestgröße - bewusst ist, dass es sich um keine unumstößlich naturgegebene Grenze handelt. Der Mindestabstand unterliegt vielmehr der Abwägung. Im Zuge dieser Abwägung hat der Landkreis zunächst verschiedene Mindestabstände überprüft und ihre Wirkung auf die für Windenergie verfügbare Fläche simuliert. Er hält es darüber hinaus in Grenzfällen für erforderlich, die strikte Anwendung der 4-km-Grenze auch im begründeten Einzelfall zu überprüfen. Beim Vorranggebiet Westerloh (Nr. 43) handelt es sich um den landkreisweit einzigen Grenzfall, der im Sinne des vorher gesagten explizit zu überprüfen und zu begründen ist. Im konkreten Fall ist die Potenzialfläche Westerloh ca. 3,7 km von der erweiterten Bestandsfläche Flechum entfernt. Die geringfügige Unterschreitung des Mindestabstands von 4 km zwischen Vorranggebieten führt jedoch im vorliegenden Einzelfall nicht zu (kumulativen) erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
  
- Räumliche Anpassungen folgender Eignungs- bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung:
  - Reduzierung Eignungsgebiet Teststrecke (Nr. 2) um rd. 48 ha auf 293 ha  
Etwa 2 km nordöstlich der Potenzialfläche plant der benachbarte Leer ebenfalls ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (VR Burlage). Zusammen mit der hier betrachteten Potenzialfläche ist infolge der geringen Entfernung zwischen den Windparks mit kumulativ negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Derartige Belastungen schließt der Landkreis Emsland innerhalb seines eigenen Planungsraumes durch einen Mindestabstand von 4 km aus. Der LK Leer setzt einen Mindestabstand von 3 km an. Dieser Abstand sollte zum Schutz des Schutzguts Landschaft insbesondere auf dem Gebiet des LK Leer auch durch das geplante Eignungsgebiet eingehalten werden.
  - Reduzierung Vorranggebiet Harrenstätte (Nr. 16) um rd. 5 ha  
Das Vorranggebiet „Harrenstätte“ (Gebiet 16) reduziert sich aufgrund eines bisher unberücksichtigten Waldgebietes auf Grundlage einer

Kompensationsmaßnahme um rd. 5 ha (Reduzierung von 67 auf rd. 62 ha). Die Samtgemeinde Werlte hat den Hinweis auf die Waldfläche gegeben.

- Reduzierung Vorranggebiet Flechum (Nr. 29) um rd. 20 ha  
Das Vorranggebiet „Flechum“ (Gebiet 29) reduziert sich aufgrund des Verzichts auf Berücksichtigung der Altflächen (Windenergie) aus dem RROP 2010 um rd. 20 ha (Reduzierung von 158 auf 138 ha).
- Reduzierung Vorranggebiet Twist (Nr. 30) um rd. 10 ha  
Das Vorranggebiet „Twist“ (Gebiet 30) reduziert sich aufgrund des Verzichts auf Berücksichtigung der Altflächen (Windenergie) aus dem RROP 2010 um rd. 10 ha (Reduzierung von 243 auf 233 ha).
- Reduzierung Vorranggebiet Lingen (Nr. 32) um 2 ha  
Das Vorranggebiet „Lingen“ (Gebiet 32) reduziert sich aufgrund des Verzichts auf Berücksichtigung der Altflächen (Windenergie) aus dem RROP 2010 um rd. 2 ha (Reduzierung von 119 ha auf 117 ha).
- Wegfall Vorranggebiet Messingen (Nr. 37)  
Eine Überprüfung der angezeigten Einwände von Bewohnerinnen und Bewohnern hat ergeben, dass es für die Siedlung Wilsten in der Gemeinde Beesten einen Bebauungsplan gibt, der die Errichtung von Wohnhäusern zulässt. Da die dort errichteten Wohnhäuser somit nicht dem Außenbereich zugeordnet werden können, ist abweichend vom bisherigen Planungskonzept, das einen Gesamtabstand von 800m zu Wohnhäusern im Außenbereich vorsieht, nunmehr ein Gesamtabstand von 1.000m zu den vorhandenen Wohnhäusern anzuwenden. Dadurch reduziert sich das bisher im Entwurf aufgeführte Vorranggebiet „Messagingen“ (Nr. 37) auf eine Gesamtfläche von nur noch 23 ha und fällt unter die festgelegte Mindestgröße von 25 ha.
- Reduzierung Vorranggebiet Lünne (Nr. 39) um rd. 3 ha  
Für den Modell-Flug-Sport-Club Spelle e.V. (MFSC) liegt eine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gem. § 16 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung vor. Diese Aufstiegserlaubnis wurde von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Luftfahrtbehörde am 2. Mai 2008 erteilt. Betrieben werden dürfen Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren bis 150 kg. Als Auflage (Nr. 9) ist formuliert, dass der Flugbetrieb nur in einem Radius von 300m um die Start-/Landefläche durchgeführt werden darf. Um den durch eine Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde genehmigten Flugbetrieb des MFSC-Spelle nicht einzuschränken, reduziert sich das geplante Vorranggebiet „Lünne“ (Nr. 39) im Südosten von derzeit 138 ha auf dann rd. 135 ha.

In der nachfolgenden Tabelle sind die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete aufgeführt:

ID	Bezeichnung	Verwaltungseinheiten	Ergebnis der Abwägung des Einzelfalls	Festlegungstyp	Größe der Festlegung
1	Rhede-Brual	Rhede (Ems)	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	209 ha
2	Teststrecke Papenburg	Stadt Papenburg, Nordhümmling	voraussichtlich auf <b>Teilflächen</b> in Abhängigkeit von der überlagernden verkehrstechnischen Nutzung <b>geeignet</b>	Eignungsgebiet	293 ha
3	Hilkenbrook	Nordhümmling	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zur geringer Größe und Nähe zu einem EU-Vogelschutzgebiet <b>verworfen</b>		0,0 ha
4	Borsum	Rhede (Ems), Dörpen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	184 ha
5	Herbrum	Stadt Papenburg, Dörpen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	28 ha
6	Neudersum	Dörpen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	197 ha
7	Dörpen	Dörpen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	45 ha
8	Dörpen-Neubörger	Dörpen, Nordhümmling	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	159 ha
9	Lorup	Werlte, Nordhümmling	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	216 ha
10	Breddeberg	Werlte, Nordhümmling, Sögel	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	407 ha
11	Dersumerfeld	Dörpen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	60 ha
12	Dörpen-Kluse	Dörpen	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe <b>verworfen</b>		0,0 ha
13	Windberg	Sögel	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund Alternativenvergleich und fehlendem Mindestabstand <b>verworfen</b>		0,0 ha
14	Harrenstätter Heide	Sögel	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund Alternativenvergleich und fehlendem Mindestabstand <b>verworfen</b>		0,0 ha
15	Glümmel	Werlte, Sögel	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	40 ha

ID	Bezeichnung	Verwaltungseinheiten	Ergebnis der Abwägung des Einzelfalls	Festlegungstyp	Größe der Festlegung
16	Harrenstätte	Werlte, Sögel	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	61 ha
17	<del>Werlte-Nord</del>	Werlte	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund Alternativenvergleich und fehlendem Mindestabstand verworfen		0,0 ha
18	<del>Dörpen-Hasselbrock-West</del>	Dörpen	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe verworfen		0,0 ha
19	<del>Dörpen-Hasselbrock-Südwest</del>	Dörpen	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe verworfen		0,0 ha
20	Lathen	Lathen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	250 ha
21	<del>Lathen/Neu-Sustrum-Süd</del>	Lathen	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe verworfen		0,0 ha
22	<del>Lathen/A31-AS18</del>	Lathen	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe verworfen		0,0 ha
23	Rütenmoor	Lathen, Stadt Haren (Ems)	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	300 ha
24	<del>Lathen/Oberlangen-Moor</del>	Lathen	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe verworfen		0,0 ha
25	Lathen/Melstrup-Nord	Lathen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	45 ha
26	Melstrup-Ost	Lathen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	115 ha
27	Lahn	Werlte	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	110 ha
28	Fehndorf	Stadt Haren (Ems)	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet Speicher	214 ha
29	Flechum	Stadt Haselünne, Herzlake	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	138 ha
30	Twist	Twist	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	234 ha
31	Teglingen	Stadt Meppen, Stadt Haselünne	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	189 ha
32	Lingen	Stadt Lingen (Ems), Geeste	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	117 ha
33	Lengerich	Lengerich, Stadt Haselünne, Herzlake	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	183 ha

ID	Bezeichnung	Verwaltungseinheiten	Ergebnis der Abwägung des Einzelfalls	Festlegungstyp	Größe der Festlegung
34	Fensterberge-Nord	Lengerich	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	26 ha
35	<del>Fensterberge-Süd</del>	Lengerich, Freren	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund Alternativenvergleich und fehlendem Mindestabstand verworfen		0,0 ha
36	Truppenübungsplatz Nordhorn-Ost	Emsbüren	<b>geeignet</b> , Festlegung eines Eignungsgebietes aufgrund der Überlagerung mit dem Korridor der 380-kV-Leitung Dörpen/West - Niederrhein	Vorranggebiet	32 ha
				Eignungsgebiet	32 ha
37	<del>Messingen</del>	Freren, Spelle	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund zu geringer Größe verworfen		0,0 ha
38	Freren	Freren	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	214 ha
39	Lünne	Spelle	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	135 ha
40	Listrup	Emsbüren	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	33 ha
41	Salzbergen	Salzbergen	<b>geeignet</b> aufgrund Bestandssituation und Vorbelastung	Vorranggebiet	34 ha
42	<del>Beßen</del>	Sögel	<b>ungeeignet</b> , Suchraum wird aufgrund Alternativenvergleich und fehlendem Mindestabstand verworfen		0,0 ha
43	Westerloh	Sögel, Stadt Haselünne, Herzlake	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	30 ha
44	Schleper	Stadt Haselünne	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	31 ha
45	Sögel-Süd	Sögel	<b>geeignet</b>	Vorranggebiet	28 ha

## Höchstspannungsleitung (Korridor)

Die zeichnerische Darstellung des VR Leitungstrasse Korridor vollzieht im Wesentlichen die im verfestigten Entwurf des LROP 2014<sup>1</sup> und gemäß der landesplanerischen Feststellung festgelegte Trassenführung der 380-kV-Leitung Dörpen-Niederrhein als kombinierte Kabel-Freileitungstrasse zuzüglich eines i.d.R. 1.000 m breiten (500 m beiderseits der Leitungstrasse) Streifens für die Detailtrassierung nach.

Die großräumig angelegte Entwicklung und Prüfung von Alternativen ist unter umfassender Einbeziehung von Umweltaspekten insbesondere im Raumordnungsverfahren, aber auch im Entwurf des LROP 2014 erfolgt. Hierbei wurden für verschiedene Alternativen insbesondere die Belange der Schutzgüter Mensch inkl. Erholung, Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft einer detaillierten Konfliktermittlung unterzogen. Darüber hinaus wurden bestehende Vorbelastungen und Bündelungsmöglichkeiten zur Konfliktvermeidung und –minimierung mit hohem Gewicht berücksichtigt, was sich im Landkreis Emsland auch deutlich an der gewählten Vorzugstrasse zeigt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden in einer Abwägungsunterlage mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zusammengefasst, berücksichtigt und abgewogen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse ist festzustellen, dass keine der vorgebrachten Stellungnahmen die Vorzugswürdigkeit des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens festgestellten Trassenkorridors in Frage stellen. Im Gegenteil bestätigen die vorliegenden Untersuchungsergebnisse die bisherigen Planungen. Realistische räumliche und konzeptionelle Alternativen drängen sich somit nicht auf. Neue Erkenntnisse, die eine abweichende Bewertung gebieten würden, liegen nicht vor.

### **Im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführende Maßnahmen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 ROG)**

#### **Rechtliche Grundlagen und Zielsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. Umweltbundesamt 2010, S. 46).

Überwacht werden müssen nur die infolge der Umsetzung der Planänderung durch nachfolgende Planungen auftretenden, bzw. mit dieser zusammenhängenden Umweltauswirkungen.

---

<sup>1</sup> Zudem bereits in der Änderung des LROP 2012 als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf festgelegt, für das auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung hinzuwirken ist. Der Trassenverlauf entspricht auch dem LROP-Entwurfstand von November 2015.



Unvorhergesehene Umweltauswirkungen können auftreten, wenn Auswirkungen

- in der Umweltprüfung zwar als erheblich erkannt und prognostiziert wurden, jedoch in ihrer Intensität von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen,
- entgegen einer prognostizierten Unerheblichkeit in erheblichem Umfang auftreten,
- andersartig als im Umweltbericht vorhergesehen eintreten.

### **Durchführung der Überwachung**

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der 1. Änderung des RROP 2010 im sachlichen Teilabschnitt Energie auf die Umwelt soll auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch Umweltbundesamt 2010, S. 47):

1. Kontrolle der Berücksichtigung und Umsetzung von Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland bei nachgeordneten Planungen (kommunale Bauleitplanung/Zulassungsverfahren).
  - Eine Überwachung der Umweltauswirkungen ist durch die routinemäßige Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen und Vorhabenträger möglich. Die Regionalplanung erhält in dieses Verfahren Zugang zu weiterführenden Vorhabenplanungen und den damit verbundenen detaillierten umweltfachlichen Gutachten, wodurch ein Abgleich zwischen diesen und den im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen ermöglicht wird.
2. Von der Regionalplanung unabhängige Überwachung des Umweltzustands.
  - Zur Überwachung der Umweltauswirkungen ist zusätzlich die Nutzung von Daten, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese sind teilweise für Jedermann im Internet zugänglich. Diese Behörden können zudem die Regionalplanung auf Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten in Kenntnis setzen, falls sich erhebliche Umweltauswirkungen zeigen.

### **Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen und mögliche Abhilfemaßnahmen**

Ein Auftreten folgender unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist insbesondere denkbar:

1. Im Rahmen gebietsbezogener, detaillierterer Umweltuntersuchungen festgestellte, auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen. Diese Umweltprobleme sind entsprechend des gestuften Planungen zu Grunde liegenden Abschichtungsprinzips auf der jeweiligen Planungsebene zu lösen (bspw. besonderes Artenschutzrecht).
2. Kumulative Wirkungen durch Zulassung nicht raumbedeutsamer WEA (i.d.R. nicht zu erwarten). Eine Reaktion seitens der Regionalplanung ist nicht erforderlich, da diese Wirkungen nicht durch den Regionalplan ausgelöst werden.
3. Auswirkungen aufgrund einer Zulassung raumbedeutsamer Windparks außerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Aufgrund des zugrunde liegenden

gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Beteiligung der Regionalplanung im Zuge von nachfolgenden Verfahren kann ein solcher Fall ausgeschlossen werden. Wird die Steuerungswirkung des Regionalplans gerichtlich außer Kraft gesetzt, ist anderenfalls das Erfordernis einer erneuten Planänderung gegeben.